

Richtlinien der Stadt Attendorn

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken im Sanierungsgebiet "Stadtkern Attendorn" gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 16.9.1991

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Attendorn gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der bewilligten Landesmittel zur Verbesserung der Wohnbedingungen durch Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken und an baulichen Anlagen in dem durch Satzung vom 2.10.1990 festgelegten Sanierungsgebiet "Stadtkern Attendorn" (Innenstadt - ausgenommen Sanierungsgebiet "Westlicher Stadtkern").

Die Stadt Attendorn unterstützt damit das Engagement ihrer Bürger, durch Eigeninitiative und Selbsthilfe zur umweltgerechten Erneuerung im Stadtgebiet beizutragen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Freiflächen, die die Wohnbedingungen oder die ökologischen Verhältnisse wesentlich und nachhaltig verbessern.

Förderungsfähig sind insbesondere:

- 2.1 Die Erneuerung und farbliche Gestaltung der Außenwände von Gebäuden.
- 2.2 Die Erneuerung und Anstrich von mindestens zweiflügeligen Fenstern, Türen in historischer Form, Gesimse und Blendläden.
- 2.3 Die Begrünung von Außenwänden und Mauern einschl. notwendiger Aufwuchshilfen.
- 2.4 Die gärtnerische Gestaltung von Freiflächen und die Begrünung von Dächern.
- 2.5 Die vorbereitenden Maßnahmen, wie Freimachung, Abbruch von Mauern und Gebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Rekultivierung versiegelter Flächen.
- 2.6 Die Nebenkosten einschl. derjenigen für eine erforderliche fachliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung). Diese Kosten werden jedoch nur bis zur Höhe von 5 % der förderungsfähigen Kosten anerkannt.

3. Ausschluß der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 3.1 das mit der Gestaltungsmaßnahme in bezug stehende Gebäude nicht älter als 10 Jahre ist (dies gilt nicht für die Begrünung von Wandflächen),
- 3.2 ein Gebäude Mißstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufweist,
- 3.3 der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- 3.4 nach Art und Maß minderwertige gärtnerische Anlagen geplant sind,
- 3.5 die förderungsfähigen Kosten unter der Bagatellgrenze von 500,-- DM liegen,
- 3.6 eine Förderung nach anderen Bestimmungen bzw. aus anderen öffentlichen Haushalten erfolgen kann, ausgenommen die Förderung gemäß den Richtlinien der Stadt Attendorn über die Bezuschussung von ortsbildverschönernden Maßnahmen an Gebäuden vom 5.3.1991 (s. auch Ziffer 6.3),

- 3.7 mit der Durchführung der Maßnahme (Bestellung der Leistung, außer Planungsarbeiten) ohne Zustimmung der Stadt Attendorn vor Vertragsabschluß begonnen wurde,
- 3.8 wenn für Fassadenanstriche andere als mineralische Anstrichstoffe verwendet werden.

4. **Sonstige Bestimmungen**

- 4.1 Die Neu- und Umgestaltung soll in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohner/Nutzer ausgerichtet sein. Der Eigentümer hat den Mietern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
- 4.2 Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre gepflegt, erhalten und unterhalten werden. Innenhöfe müssen von allen Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können.
- 4.3 Die Mehraufwendungen durch die Kosten der Umgestaltung dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- 4.4 Bei denkmalwerten Gebäuden wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die Untere Denkmalbehörde der Maßnahme zugestimmt hat.

5. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- 5.1 Eigentümer (Erbbauberechtigte),
- 5.2 Mieter mit Zustimmung des Eigentümers,
- 5.3 sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

6. **Art. Höhe und Umfang der Zuwendungen**

- 6.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- 6.1.1 für die Gestaltung der Außenwände nach Ziffer 2.1 je 10,50 DM/qm gestalteter Fläche (die Flächengröße ist möglichst bei Antragstellung, jedoch spätestens bei Abrechnung der Maßnahme durch Vorlage des Aufmaßes nach VOB nachzuweisen),
- 6.1.2 für die Gestaltung an Gebäuden mit historisch gestaltetem Putz je 16,25 DM/qm gestalteter Fläche (die Flächengröße ist möglichst bei Antragstellung, jedoch spätestens bei Abrechnung der Maßnahme durch Vorlage des Aufmaßes nach VOB nachzuweisen),
- 6.1.3 für die Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 60 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch
50,- DM/qm für die Erneuerung und Reparatur von Fenstern mit tatsächlicher Sprosseneinteilung, von historisch gestalteten Türen aus Holz, Gesimsen und Blendläden,
11,75 DM/qm für den Anstrich von Fenstern, Türen, Gesimsen und Blendläden,
- 6.1.4 für Gestaltungsmaßnahmen nach Ziffer 2.3 bis 2.6 60 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten. Bei Vorhaben nach Ziffer 2.4 bis 2.5 höchstens jedoch 50,- DM/qm für Maßnahmen auf dem Grundstück.
- 6.2 Für die von Eigentümern und Mietern selbst geleistete und anrechenbare Arbeitszeit werden 15,- DM/Stunde bei der Berechnung der förderungsfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- 6.3 Sofern nach den Richtlinien der Stadt Attendorn über die Bezuschussung von ortsbildverschönernden Maßnahmen an Gebäuden vom 5.3.1991 eine höhere Förderung möglich ist, kann der Differenzzuschußbetrag nach den zuvor genannten Richtlinien gewährt werden.
- 6.4 Die von der Stadt Attendorn im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind nicht öffentliche Mittel im Sinne des 2. Wohnungsbaugesetzes.

7. Antragstellung, Verfahren und Widerruf

- 7.1 Anträge der in Ziffer 5 genannten Zuschußempfänger nimmt das Bauverwaltungsamt entgegen. Der Antrag ist auf dem dafür gestellten Formular mit den dort angegebenen Unterlagen einzureichen.
- 7.2 Die Zuwendung wird in Form eines Vertrages vereinbart. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Attendorn.
- 7.3 Ist mit der Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluß begonnen worden, verfällt der Anspruch auf Vertragserfüllung.
- 7.4 Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluß abgeschlossen sein, eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Attendorn zulässig.
- 7.5 Zum Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis aufzustellen, der spätestens 2 Monate nach Abschluß der Arbeiten der vertragsführenden Stelle vorzulegen ist (Anlage zum Vertrag). Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen und Ausgabebelege beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der Zuschuß auf das im Vertrag genannte Konto gezahlt.
- 7.6 Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen sind in begründeter Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles zulässig. Ergeben sich nach Ziffer 7.5 Rückzahlungen aufgrund der Abrechnung, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Attendorn vorzunehmen.
- 7.7 Hat die Stadt Attendorn einem Baubeginn vor Vertragsabschluß zugestimmt, ist hieraus kein Rechtsanspruch auf Hergabe des Zuschusses abzuleiten.
- 7.8 Der Abschluß eines Vertrages nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Maßnahme.
- 7.9 Sind die Zuwendungen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder ist gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung aufgrund falscher Angaben bewirkt worden, erlischt ggf. der Anspruch auf die Zuwendung. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 7.10 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof behalten sich das abschließende Prüf-recht vor.

8. Ausnahmen

Entscheidungen über Ausnahmen von diesen Richtlinien sind vom Bauausschuß der Stadt Attendorn ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Arnsberg zu treffen.

9. **(regelt das Inkrafttreten)**

- - - - -